

2. Änderungssatzung vom 04.06.2018 zur Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau vom 24.02.2015

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1052) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GV. NRW. S. 834), hat der Rat der Stadt Monschau unter Abänderung der seit 01.08.2015 gültigen Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich in seiner Sitzung am 29.05.2018 folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich beschlossen:

Artikel I

1. § 4 – „Beitragspflichtige“ wird wie folgt ergänzt :

In Satz 1 wird den Worten „Beitragspflichtig sind die Eltern“ folgender Passus hinzugefügt „ und die Pflegeeltern im Sinne des § 33 SGB VIII“ .

In Satz 2 1.Halbsatz wird das Wort „Elternteil“ um die Worte „bzw. Pflegeelternanteil“ ergänzt.

In Satz 2 2.Halbsatz wird das Wort „Eltern“ ebenfalls durch die Worte „bzw. Pflegeeltern“ ergänzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.


Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 04.06.2018 zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau vom 24.02.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 04.06.2018



(Margareta Ritter)
Die Bürgermeisterin